

Kinder- und Jugendförderplan

Fachbereich Jugend und Familie

Kreis Borken

1. Ziele und Aufgaben des Jugendförderplanes.....	3
2. Zielgruppen	4
3. Querschnittsaufgaben	4
4. Handlungsfelder.....	5
4.1 Jugendverbandsarbeit	5
4.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit	6
4.3 Jugendsozialarbeit	6
4.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	6
5. Kooperation mit Schule.....	7
6. Infrastruktur	7
6.1 Jugendeinrichtungen im Sozialraum	7
6.2 Lokale Zusammenschlüsse im Sozialraum	8
6.3 Jugendverbände auf Kreisebene	8
7. Angebotsförderung.....	9
7.1 Bildungsangebote	9
7.2 Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche.....	10
7.3 Bildungsangebote im Bereich Jugendsozialarbeit	10
7.4 Bildungsangebote im Bereich erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	10
7.5 Modellprojekte	11
8. Qualitätsentwicklung.....	11
9. Ressourcen	11
10. Infrastrukturförderung.....	12
10.1 Jugendeinrichtungen im Sozialraum	12
10.1.1. Fördervoraussetzungen	13
10.1.2. Förderhöhe	14
10.1.3. Antrag.....	15
10.1.4. Verwendungsnachweis	15
10.2 Lokale Zusammenschlüsse im Sozialraum	15
10.2.1. Fördervoraussetzungen	15
10.2.2. Antrag.....	15
10.2.3. Förderhöhe	15
10.2.4. Verwendungsnachweis	16
10.3 Jugendverbände auf Kreisebene	16
10.3.1. Antrag.....	16
10.3.2. Förderhöhe	16
10.3.3. Verwendungsnachweis	16
11. Angebotsförderung.....	17
11.1 Fördervoraussetzungen	17
11.2 Förderbeträge.....	19
11.3 Antrag.....	20
11.4 Bewilligung	21
11.5 Verwendungsnachweis	21
12. Jugendhilfeausschuss	21

Einleitung

Das neue Kinder- und Jugendfördergesetz in Nordrhein-Westfalen (KJFöG NRW), das zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist, verpflichtet die Kommunen zur Entwicklung eines Förderplanes auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird (§ 15 Abs. 4 KJFöG).

Mit diesem dritten Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (3. AG-KJHG) nimmt der Gesetzgeber den Landesrechtsvorbehalt wahr und regelt die näheren Einzelheiten über Inhalt und Umfang der §§ 11 – 14 KJHG.

Gem. § 15 KJFöG ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verpflichtet. Er hat im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit sicher zu stellen, dass in seinem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte für diese Bereiche zur Verfügung stehen.

Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen (§ 15 Abs. 3 KJFöG).

Der Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Borken legt den Rahmen fest, der diesen gesetzlichen Aufgabenstellungen gerecht wird.

1. Ziele und Aufgaben des Jugendförderplanes

Der Kinder- und Jugendförderplan stellt ein neues und verbindliches Förderinstrument in der kommunalen Jugendhilfe dar. Er gibt freien Trägern der Jugendhilfe eine Planungssicherheit in Bezug auf die finanziellen Rahmenmittel und eine angemessene Laufzeit, um Angebote zu entwickeln, durchzuführen und auszuwerten.

Auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung berücksichtigt er alle für die Kinder- und Jugendförderung relevante Aufgabenfelder. Er ist so flexibel gestaltet, dass er neben den bewährten und bedarfsgerechten Angeboten auch Spielraum für unvorhergesehene Bedarfe lässt.

Ausgangslage für die Förderung sind die Bedürfnisse und Interessen der im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Familie wohnhaften jungen Menschen. Dabei werden im Sinne der Chancengleichheit insbesondere die jungen Menschen gefördert und unterstützt, die aufgrund individueller und sozialer Beeinträchtigungen in ihrer Entwicklung benachteiligt sind.

Die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendförderung vor Ort setzt die Abstimmung der vier Handlungsfelder Jugendverbandsarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischen Kinder- und Jugendschutz voraus.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe ist Grundlage des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes. Deshalb werden die freien Träger frühzeitig an der Erstellung beteiligt.

Ein weiteres Ziel des Kinder- und Jugendförderplanes ist die Förderung und Unterstützung ehrenamtlichen Engagements. Insbesondere die vielfältigen Aktivitäten der Jugendverbände sind ohne diese unentgeltlich geleistete Tätigkeit nicht denkbar.

Qualitätsentwicklung und Qualitätsnachweise sind wichtige Aspekte des Kinder- und Jugendförderplanes. Hierzu gehört ein quantitatives und qualitatives Berichtswesen, das Grundlage für den Wirksamkeitsdialog mit den freien Trägern der Jugendhilfe ist.

Schließlich gibt der Kinder- und Jugendförderplan Auskunft über die Gesamtreisourcen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und berücksichtigt das Verhältnis von kommunalen Mitteln und Landesmitteln. Die Mittel des Kreises werden nachrangig gewährt.

2. Zielgruppen

Die Angebote richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr, die im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Familie wohnen. Darüber hinaus können bei besonderen Angeboten auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

Im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte zu den Zielgruppen der Jugendförderung gehören.

Zu den Zielgruppen gehören weiterhin Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die mit jungen Menschen arbeiten.

3. Querschnittsaufgaben

Alle Einrichtungen und Angebote innerhalb der vier Handlungsfelder – Jugendverbandsarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz – müssen folgende Querschnittsaufgaben berücksichtigen:

- **Berücksichtigung besonderer Lebenslagen (§ 3 KJFöG)**

Die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen sollen in benachteiligten Lebenswelten und/oder von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in besonderer Weise berücksichtigt werden. Ziel ist der Abbau sozialer Benachteiligungen.

Darüber hinaus sollen präventive Angebote zur Vermeidung von Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch entwickelt und gefördert werden.

Auch soll Kindern und Jugendlichen mit Behinderung der Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht werden.

Bei Angeboten soll innerhalb der Teilnehmergruppe ein Ausgleich zugunsten von finanzschwächeren Teilnehmerinnen und Teilnehmern herbeigeführt werden.

- **Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendförderung (Gender – Mainstreaming) (§§ 4 und 10 Abs 1 Nr. 8 KJFöG)**

Die Planung und Durchführung von Angeboten auf allen Ebenen soll so erfolgen, dass die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und Lebenswirklichkeiten von Mädchen/Frauen und Jungen/Männern erkennbar und berücksichtigt werden.

Die Träger verpflichten sich zu einer geschlechterdifferenzierenden Kinder- und Jugendförderung und der Gleichstellung von Jungen/Männern und Mädchen/Frauen als durchgängiges Leitprinzip.

- **Vermittlung Interkulturelle Bildung (§ 5 i.V. mit §§ 3 Abs. 2, 10 Abs. 7 und 9 KJFöG)**

Die inhaltliche Ausgestaltung der Angebote soll den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen und die Fähigkeit zur Akzeptanz und Achtung anderer Kulturen fördern.

- **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6 KJFöG)**

Junge Menschen sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend beteiligt werden. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist somit eine Leitlinie für die gesamte Jugendhilfe und Jugendpolitik.

4. Handlungsfelder

4.1 Jugendverbandsarbeit

Die Jugendverbandsarbeit soll gem. §11 KJHG Kinder und Jugendliche zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die Jugendverbandsarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen. Sie bietet vielfältige Möglichkeiten der Selbstorganisation, der Interessenvertretung, der politischen Bewusstseinsbildung, der Freizeit und Erholung.

Die Angebote der Jugendverbände richten sich an alle jungen Menschen und eröffnen soziale Räume zur Mitverantwortung.

Die Arbeit der Jugendverbände ist wertorientiert und interessengebunden. Sie unterliegt den Prinzipien der Freiwilligkeit und der Selbstorganisation.

4.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Im § 11 KJHG wird offene Kinder- und Jugendarbeit als bestimmtes Angebot der Jugendarbeit definiert.

Offene Kinder- und Jugendarbeit nimmt den Jugendlichen selbst in seiner Ganzheitlichkeit in den Blick. Deshalb muss sie frei von kommerziellen, parteipolitischen und ideologischen Interessen sein. Der junge Mensch selbst mit seinen Bedürfnissen ist Thema, Inhalt und Programm der offenen Arbeit.

Grundvoraussetzung der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die Prinzipien der Freiwilligkeit und Offenheit.

Ziel aller pädagogischen Bemühungen ist die Förderung und Unterstützung der Persönlichkeit. Die Stärkung des Selbstbewusstseins, die Befähigung zur Selbstbestimmung geschieht dabei durch das Erkennen, Aufgreifen, Entwickeln und Vertiefen persönlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten, durch Bestätigung und Erfolg. Die soziale Kompetenz wird durch das gezielte Einüben von Verantwortung, durch unterschiedliche Formen der Mitbestimmung und Mitgestaltung gefördert.

Voraussetzung für erfolgreiche offene Kinder- und Jugendarbeit ist eine professionelle Beziehungsarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und den Besucherinnen und Besuchern.

4.3 Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit, die in § 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verankert ist, hat sich zum Ziel gesetzt, mit sozialpädagogischen Hilfen zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen und sozialer Benachteiligungen Jugendlicher beizutragen und damit die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung bzw. den Übergang in die Arbeitswelt und die soziale Integration zu fördern.

Sozial benachteiligte Jugendliche haben aufgrund ihres familiären und sozialen Umfeldes, ihrer ethnischen oder kulturellen Herkunft oder ihrer ökonomischen Situation Benachteiligung erfahren, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und den Übergang von der Schule in den Beruf erschweren.

Im Zentrum der Jugendsozialarbeit steht die Stärkung und Unterstützung Jugendlicher bei der Entwicklung und Stabilisierung der Persönlichkeit sowie bei der individuellen Förderung der Kompetenzen und bei der Sicherstellung eigenständiger Lebensführung.

Vor diesem Hintergrund werden Angebote der Jugendsozialarbeit auch in Kooperation mit regionalen Institutionen oder Initiativen - wie z.B. Schulen, Arbeitsagenturen oder Bildungsträgern – abgestimmt bzw. durchgeführt.

4.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, so beschrieben im § 14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, sollen junge Menschen befähigen, sich selbst zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Erziehungsberechtigte sollen befähigt werden, ihre Kinder vor Gefährdungen zu schützen.

Die relevanten Gefährdungsbereiche lassen sich kaum abschließend aufzählen. Besonders bedeutsam ist der Konsum legaler und illegaler Drogen, hier sind vor allem Alkohol, Nikotin und Cannabis zu benennen.

Weitere Bereiche sind z.B. die vorhandene Gewaltbereitschaft sowie die Verfügbarkeit gefährdender Medieninhalte.

Insbesondere aufgrund der Vielfalt der potentiell gefährdenden Einflüsse sowie der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Rahmenbedingungen müssen alle Angebote an konkreten Bedarfen im Sozialraum ansetzen.

5. Kooperation mit Schule

Ein wichtiges Ziel ist nach § 7 KJFöG die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, deren gemeinsamer Auftrag die Erziehung und Bildung junger Menschen ist. Die gemeinsame Bildungsorientierung schließt dabei durchaus ein, dass es unterschiedliche professionelle Zuständigkeiten und Schwerpunkte gibt.

Gerade Bedarfe aus den Bereichen der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes betreffen Jugendhilfe und Schule gleichermaßen. Die Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten ist deren gemeinsame Aufgabe. Eine enge Kooperation ist notwendig, um Kinder und Jugendliche auch in diesen Bereichen sinnvoll zu begleiten und zu unterstützen.

Schulbezogene Angebote eines Trägers der Jugendhilfe in Kooperation mit Schule sind daher grundsätzlich förderfähig. Rein schulische Angebote werden aber nicht gefördert.

Indikatoren für ein schulbezogenes Angebot von Jugendhilfe im Kontext von Schule können der zeitliche Rahmen, der Ort, die Gruppenzusammenstellung und die angewandten Methoden sein. Grundsätzlich sollen Schülerinnen und Schüler freiwillig an einem solchen Angebot teilnehmen und auch einen angemessenen Kostenbeitrag erbringen. Ein schulbezogenes Angebot der Jugendhilfe ist auf keinen Fall als Ersatzunterricht oder als reines Betreuungsangebot zu verstehen. Die Angebote müssen überwiegend außerhalb der täglichen Unterrichtszeiten bzw. an unterrichtsfreien Tagen stattfinden.

6. Infrastruktur

6.1 Jugendeinrichtungen im Sozialraum

Der Fachbereich Jugend und Familie fördert seit Jahren Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Im Rahmen des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes sollen diese Einrichtungen, die in jedem Ort des Zuständigkeitsgebietes zu finden sind, neu definiert werden. Als einzige Infrastrukturförderung kommt diesen Einrichtungen eine hohe Bedeutung zu.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren muss, hat sich verändert. Die Lebenswelt junger Menschen erfordert ein immer höheres Maß an professioneller Begleitung, insbesondere in den Zeiten, in denen Umbrüche und Gefährdungen den Lebensalltag bestimmen.

Angebote im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Jugendsozialarbeit sind in den Einrichtungen notwendig.

Die Auseinandersetzung und Kooperation mit anderen Feldern der jugendlichen Lebenswirklichkeit im Sozialraum, wie Schule und Allgemeine Soziale Dienste gehören zu den Aufgaben der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Jugendeinrichtungen werden so zu einem niedrighschwelligem Angebot innerhalb des Kontextes von Jugendhilfe.

6.2 Lokale Zusammenschlüsse im Sozialraum

In lokalen Zusammenschlüssen arbeiten die für den Sozialraum relevanten haupt- und ehrenamtlichen Akteure sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen und des Fachbereiches Jugend und Familie zusammen.

Lokale Zusammenschlüsse verstehen sich als Netzwerke im Sozialraum. Ziel dieser lokalen Zusammenschlüsse ist es, Bedarfe der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu erkennen, Angebote zu entwickeln und jungen Menschen soziale Räume innerhalb ihres Lebensumfeldes zu eröffnen.

6.3 Jugendverbände auf Kreisebene

Die Jugendverbände auf Kreisebene unterstützen die Arbeit der Jugendverbände vor Ort und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit. Die ehrenamtlichen Geschäftsführer auf Kreisebene, die die Ortsverbände in organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht unterstützen, sollen eine jährliche Pauschalförderung erhalten. Außerdem ist es sinnvoll, die Kreisverbände bei der Erweiterung bzw. Erneuerung ihres Materialpools jährlich pauschal zu fördern.

7. Angebotsförderung

Grundvoraussetzung für die Förderung aller Angebote nach dem kommunalen Kinder- und Jugendförderplan ist die Beachtung der für die Jugendhilfe maßgeblichen Bildungsziele und -inhalte.

Bildung im Sinne der Jugendhilfe ist mehr als Wissensvermittlung, Ausbildung und Qualifikationserwerb. Sie orientiert sich an der gesamten Persönlichkeit des einzelnen Menschen, seinem Recht auf gesellschaftliche Teilhabe und seiner Vorbereitung auf künftige Lebensabschnitte.

Bildung im so verstandenen Sinne beinhaltet in erster Linie den Erwerb von Lebenskompetenzen, die für die eigenverantwortliche Gestaltung der Biografie unabdingbar sind. Hierzu gehören u.a. die Persönlichkeitsentwicklung, die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen, selbständigen und selbstbestimmten Lebensgestaltung, die soziale Kompetenz, die interkulturelle Kompetenz, die Konfliktlösungskompetenz sowie die Fähigkeit zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement.

Bildung setzt insbesondere an Lebensübergängen und -umbrüchen an und benötigt bedarfsorientierte Strukturen und Lernorte.

7.1 Bildungsangebote

- **Kinder- und Jugendberholung**

Durch diese Angebote sollen Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung gefördert werden. Schwerpunkt der Angebote muss neben dem Erholungswert und dem Austausch in der Gruppe die Vermittlung von verantwortungsvollen und demokratischen Handlungsmöglichkeiten sein.

Außerdem tragen diese Angebote dazu bei, Familien für einen begrenzten Zeitraum zu entlasten.

- **Themenbezogene Angebote**

Unterstützt werden themenorientierte Angebote, die sich umfassend mit einem Thema auseinandersetzen. Die unterschiedlichen Aspekte eines Themas sollen durch verschiedene Methoden erarbeitet werden.

Die Kinder und Jugendlichen sollen hierdurch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in ihrer Verantwortungsbereitschaft für die Gesellschaft gefördert werden.

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die überwiegend Bildungsinhalte bearbeiten, die aus dem Eigeninteresse des Trägers abzuleiten sind und sich überwiegend an dessen Mitglieder wenden. (z.B. Übungswochenenden von Musik- oder Sportvereinen, naturkundliche Seminare von Umweltorganisationen, religiöse Veranstaltungen von kirchlichen Trägern)

- **Internationale Jugendbegegnungen / Gedenkstättenfahrten**

Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen, die der Begegnung und Kontaktpflege zwischen deutschen und ausländischen jungen Menschen dienen, und den Einzelnen in seinem Verständnis politischer, historischer und kultureller Hintergründe weiterbilden.

Die Maßnahmen müssen auf Gegenseitigkeit angelegt sein, eine gemeinsame Programmgestaltung der deutschen und ausländischen Jugendlichen beinhalten und sich klar von touristischen Maßnahmen abgrenzen.

Fahrten zu Gedenkstätten für Opfer des Nationalsozialismus erhalten eine Förderung in gleicher Höhe.

7.2 Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche

Positive Einflussnahme auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen ist in besonderem Maße auf das Engagement von Ehrenamtlichen angewiesen. Um diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die verantwortungsvollen Aufgaben mit Kindern und Jugendlichen vorzubereiten, ist eine entsprechende Aus- und Weiterbildung notwendig.

Diese Schulungen müssen sich mit grundlegenden Inhalten der verbandlichen oder offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auseinandersetzen und der Unterstützung dieser Förderbereiche vor Ort dienen.

7.3 Bildungsangebote im Bereich Jugendsozialarbeit

Diese Bildungsangebote greifen Inhalte und Themen aus dem Bereich Jugendsozialarbeit auf. Gerade für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und ihre Integration in die Gesellschaft ist ein erfolgreicher Weg ins Erwachsenen- und Arbeitsleben von großer Wichtigkeit. Weil die Chancen und Risiken der Lebensbewältigung immer noch sehr ungleich verteilt sind, bedarf es qualifizierter und passgenauer Angebote, die Jugendliche unterstützen ein selbständiges Leben zu führen und an den Möglichkeiten und Anforderungen dieser Gesellschaft zu partizipieren. Inhalte und Themen werden aktuell und vertiefend von qualifizierten Referentinnen und Referenten aufbereitet und haben einen fachspezifischen Anspruch.

Zielgruppen für diese Angebote sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Hauptamtliche, Eltern, Jugendliche und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

7.4 Bildungsangebote im Bereich erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Diese Bildungsangebote greifen im jeweiligen Sozialraum relevante Inhalte und Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf. Vor dem Hintergrund der Vielfalt der potentiell gefährdenden Einflüsse und der sozialräumlichen Faktoren werden so Themenschwerpunkte gesetzt. Die Themen werden aktuell und vertiefend von qualifizierten Referentinnen und Referenten aufbereitet und haben einen fachspezifischen Anspruch.

Zielgruppen für diese Angebote sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Hauptamtliche, Eltern, Jugendliche und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

7.5 Modellprojekte

Es sollen Projekte und Initiativen gefördert werden, die einen innovativen Charakter haben und aufgrund ihrer Ziele, Inhalte und Methoden geeignet sind, neue Ansätze modellhaft einzuführen.

Die Modellprojekte sollen sich an Bedarfen und Bedingungen des Sozialraumes orientieren. Sie sind in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe zu initiieren.

Die Träger von Modellprojekten sprechen vor der Antragsstellung ihre konzeptionellen Vorstellungen mit dem Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken ab.

8. Qualitätsentwicklung

Ein wichtiger Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplanes ist ein quantitatives und qualitatives Berichtswesen, das kontinuierlich die Wirksamkeit von Angeboten überprüft.

Im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit gehört seit einigen Jahren der Wirksamkeitsdialog zum Qualitätsstandard. Auf der Grundlage von standardisierten Fragebögen werden die Entwicklungen in den Einrichtungen beobachtet, ausgewertet und mit den Trägern und pädagogischen Fachkräften reflektiert.

In regionalen Arbeitskreisen findet zudem ein regelmäßiger fachlicher Austausch und kollegiale Beratung zwischen den hauptamtlichen Fachkräften statt.

Auch in den Bereichen Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendverbandsarbeit muss es im Rahmen der Qualitätsentwicklung künftig stärker darum gehen, die pädagogische Wirksamkeit von Angeboten aufgrund der Zielsetzung zu beschreiben und zu bewerten. Hierzu ist es erforderlich, gemeinsam mit den freien Trägern entsprechende Qualitätskriterien zu entwickeln.

9. Ressourcen

• Infrastrukturförderung im Sozialraum (siehe Ziff. 10)

Jährlich steht diesem Bereich eine Summe von 850.000 Euro zur Verfügung, die auf Grundlage des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes bewilligt werden kann.

Hinzu kommen die Landeszuweisung des Landesjugendplanes für den Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die analog abhängig von der Höhe der Fördersumme ausgeschüttet werden.

• Angebotsförderung (siehe Ziff. 11)

Jährlich steht diesem Bereich eine Summe von 190.000 Euro zur Verfügung, die auf Grundlage des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes bewilligt werden kann.

10. Infrastrukturförderung

10.1 Jugendeinrichtungen im Sozialraum

Im Zuständigkeitsgebiet des Fachbereiches Jugend und Familie werden laut Jugendhilfeplanung mindestens eine Jugendeinrichtung mit einer ganzen Fachkraftstelle pro Kommune gefördert.

Folgende Einrichtungen sind derzeit über den Kreisjugendhilfeausschuss anerkannt.

Regionalbezirk I		
Ort	Einrichtung	Träger
Isselburg	KOT St. Pankratius	Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius
Isselburg	Jugendkeller der Ev. Gemeinde Isselburg	Ev. Kirchengemeinde
Isselburg	Ev. TOT Werth	Ev. Kirchengemeinde Werth
Raesfeld	Jugendhaus Raesfeld	Jugendwerk Raesfeld e.V.
Raesfeld	Jugendhaus Erle	Jugendwerk Raesfeld e.V.
Rhede	Jugendhaus Bäkentreff	Jugendwerk Rhede e.V.
Rhede	Jugendhaus „Villa Bacho“	Kath. Kirchengemeinde Zur Heiligen Familie
Regionalbezirk II		
Ort	Einrichtung	Träger
Gescher	HOT Gescher	Jugendwerk für die Stadt Gescher e.V.
Gescher	TOT Gescher-Hochmoor	Jugendwerk für die Stadt Gescher e.V.
Gescher	TOT St. Marien	Kath. Kirchengemeinde St. Marien
Heiden	Jugendtreff Heiden	Jugendwerk Heiden e.V.
Reken	Ev. TOT Reken	Ev. Kirchengemeinde
Reken	Jugendhaus "Flash"	Jugendwerk Reken e.V.
Velen	TOT St. Andreas	Jugendwerk Velen-Ramsdorf. e.V.
Velen	TOT St. Walburga Ramsdorf	Jugendwerk Velen-Ramsdorf. e.V.
Regionalbezirk III		
Ort	Einrichtung	Träger
Südlohn	Jugendheim "Oase"	Kath. Kirchengemeinde St. Jacobus
Südlohn	Jugendhaus "Tipi"	Kath. Kirchengemeinde St. Vitus
Vreden	Ev. KOT Vreden	Ev. Kirchengemeinde Vreden-Stadtlohn
Vreden	Jugendhaus „4 You“ /	Jugendwerk Vreden e.V.
Vreden	Aufsuchende Jugendarbeit	Jugendwerk Vreden e.V.
Regionalbezirk IV		
Ort	Einrichtung	Träger
Heek	Jugendhaus „ZaK – Der Treff“	Jugendwerk Heek e.V.
Legden	Jugendhaus „Pool“	Trägerverein für die offene Kinder- u. Jugendarbeit Legden/Asbeck e.V.
Schöppingen	Jugendheim „Haltestelle“	Kath. Kirchengemeinde St. Brictius
Stadtlohn	Jugendhaus „Treff Stadtlohn“	Jugendwerk Stadtlohn e.V.

10.1.1.

10.1.2. Fördervoraussetzungen

- ⇒ Dem Fachbereich Jugend und Familie muss ein pädagogisches Konzept vorliegen, aus dem Ziele, Inhalte und Methoden hervorgehen. Einmal jährlich ist der standardisierte Jahresberichtbogen bis zum 30.03. vorzulegen.
- ⇒ Zwischen den Trägern, den hauptamtlich Beschäftigten und dem Fachbereich Jugend und Familie wird eine enge Kooperation vorausgesetzt. Die Teilnahme an den Arbeitskreisen ist verpflichtend.
- ⇒ Die Räumlichkeiten, die für die offene Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, müssen für den im Konzept vorgesehenen Zweck geeignet sein und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entsprechen. Darüber entscheidet der Fachbereich Jugend und Familie, Kreis Borken.
- ⇒ Die Öffnungszeiten eines Jugendhauses müssen in der Regel bei einer hauptamtlichen Fachkraft 2 Drittel ihrer regulären Arbeitszeit betragen, bei 1,5 Fachstellen oder mehr beträgt die Öffnungszeit mind. 28 Std. Ausnahmen sind mit dem Fachbereich Jugend und Familie abzusprechen.
- ⇒ In den Einrichtungen gilt das Jugendschutzgesetz. Grundsätzliche Regeln, wie z.B. der Umgang mit Alkohol und Nikotin oder gestaffelte Öffnungszeiten des offenen Treffs, müssen dem Fachbereich Jugend und Familie mitgeteilt werden.
- ⇒ Der Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen (u.a. Bundes- oder Landesmittel) vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- ⇒ Gefördert werden die Personal- und Sachkosten der von dem Fachbereich Jugend und Familie anerkannten Jugendhäuser. Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt. Die Träger verpflichten sich, den pauschalen Zuschussbetrag für die offene Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen. Hierzu zählen grundsätzlich nicht nur die Kosten, die in Einrichtungen entstehen
- ⇒ Freiwerdende Stellen sind mit Fachpersonal, d.h. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zu besetzen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch die Einstellung von Erzieherinnen und Erzieher oder sonstigen pädagogischen Fachkräften möglich. Der Fachbereich Jugend und Familie ist vor der Ausschreibung der Stelle einzubeziehen und bei dem Stellenbesetzungsverfahren zu beteiligen.
- ⇒ Wird der Umfang des offenen Angebotes in Absprache des Trägers mit dem Fachbereich Jugend und Familie vorübergehend reduziert, kann der Fachbereich die Pauschalzuschüsse angemessen anpassen.
- ⇒ Bleibt eine Fachkraftstelle ganz oder teilweise unbesetzt, verringert sich der Pauschalzuschuss je Fachkraft entsprechend. Gleiches gilt für den Zuschlag für die Besetzung der hauptamtlichen Stelle mit einer sozialpädagogischen Fachkraft. Dies gilt auch bei Elternzeit, langfristiger Erkrankung der pädagogischen Fachkraft oder ähnliche Situationen, wenn die Lohnfortzahlung nicht mehr über den bezuschussten Träger erfolgt.

10.1.3. Förderhöhe

- **Offene Jugendarbeit in Einrichtungen**

Folgende Beträge werden dem Träger als Pauschalbetrag zugesichert. Diese werden aus Kreismitteln finanziert.

Sockelbetrag Für Aufwendungen, die unabhängig von der personellen Besetzung entstehen Bei Einrichtungen mit mind. 2 anerkannten Vollzeitstellen	2.800 € 6.800 €
Pauschalzuschuss je Fachkraft Je hauptamtl. Fachkraft ein Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten Zuschlag für die Besetzung der hauptamtl. Stelle mit einer sozialpädagogischen Fachkraft	22.600 € 3.200 €
Anschaffungspauschale Für Anschaffungen von pädagogischen Materialien, sowie kleinere Bau- und Einrichtungsmaßnahmen	700 €

- **Offene Jugendarbeit ohne Einrichtung**

Pauschalzuschuss je Fachkraft Je hauptamtliche Fachkraft ein Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten. Nur für sozialpädagogische Fachkräfte möglich.	22.600 €
Anschaffungspauschale Für Anschaffung von pädagogischen Materialien	700 €

Darüber hinaus werden die Landesmittel, die für den Förderbereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit dem Fachbereich Jugend und Familie zugewiesen werden, an die freien Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit zusätzlich ausgezahlt.

10.1.4. Antrag

Der Träger muss bis zum 01. Oktober des Vorjahres einen Antrag beim Fachbereich Jugend und Familie einreichen. Gleichzeitig ist dem Fachbereich Jugend und Familie die für Folgejahr geplante Personalbesetzung verbindlich mitzuteilen.

Antragsberechtigt sind nur die Träger einer im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Fachbereiches Jugend und Familie anerkannten offenen Jugendeinrichtung.

10.1.5. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bis zum 30.03. des Folgejahres nachzuweisen. Sie ist durch eine Prüfungseinrichtung des Trägers, oder sofern diese fehlt, durch die Geschäftsführung oder den Vorstand zu bestätigen.

Im Verwendungsnachweis ist der Träger verpflichtet, die Personalkosten nachzuweisen. Dabei ist anzugeben, wenn die monatliche Lohnzahlung von anderen Kostenträgern wegen z.B. Elternzeit, langfristige Erkrankung erfolgt.

Es kann darauf verzichtet werden, den Verwendungsnachweisen sämtliche Originalbelege beizufügen. Dabei bleibt es aber vorbehalten, im Einzelfall die Vorlage von Originalbelegen zu fordern.

Das Prüfungsrecht für den Fachbereich Jugend und Familie sowie die Revision des Kreises Borken bleibt erhalten.

Wird die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht termingerecht nachgewiesen, werden sie vom Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken zurück gefordert.

10.2 Lokale Zusammenschlüsse im Sozialraum

10.2.1. Fördervoraussetzungen

Die verantwortlichen Vertreterinnen und Vertreter von lokalen Arbeitsformen sprechen ihre Ziele, Inhalte und Methoden mit dem Fachbereich Jugend und Familie ab.

10.2.2. Antrag

Der Träger muss bis zum 01. Oktober des Vorjahres einen formlosen Antrag beim Fachbereich Jugend und Familie einreichen.

10.2.3. Förderhöhe

Lokale Arbeitsformen, die in Absprache mit dem Fachbereich Aufgaben wahrnehmen, erhalten einen pauschalen Zuschuss für den entstehenden Geschäftsaufwand in Höhe von 150 Euro.

Für besondere Planungsprojekte können darüber hinaus, in Absprache mit dem Fachbereich Jugend und Familie, Zuschüsse beantragt werden.

10.2.4. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bis zum 30.03. des Folgejahres zu bestätigen. Wird die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht termingerecht nachgewiesen, werden sie vom Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken zurück gefordert.

10.3 Jugendverbände auf Kreisebene

10.3.1. Antrag

Der Träger muss bis zum 01.Oktober des Vorjahres einen formlosen Antrag beim Fachbereich Jugend und Familie einreichen.

10.3.2. Förderhöhe

- **Geschäftsführerpauschale**

Für die ehrenamtliche Geschäftsführung auf Kreisebene erhalten die Jugendverbände mit gewählten Kreis- bzw. Bezirksvorständen eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro.

- **Materialpool**

Für die Einrichtung bzw. Aufstockung von Materialpools erhalten die Jugendverbände mit gewählten Kreis- bzw. Bezirksvorständen eine jährliche Anschaffungspauschale in Höhe von 500 Euro.

10.3.3. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bis zum 30.03. des Folgejahres zu bestätigen. Wird die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht termingerecht nachgewiesen, werden sie vom Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken zurück gefordert.

11. Angebotsförderung

11.1 Fördervoraussetzungen

• Träger

- ⇒ Förderberechtigt sind die freien Träger der Jugendhilfe, die Maßnahmen für junge Menschen aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Familie des Kreises Borken anbieten und die Anerkennung nach § 75 KJHG und § 25 AG-KJHG oder § 9 JWVG besitzen.
- ⇒ Darüber hinaus können auch die Träger der Jugendhilfe gefördert werden, die nicht nach § 75 KJHG anerkannt sind, jedoch die Voraussetzungen des § 74 KJHG erfüllen. Diese Träger müssen bei Antragstellung die entsprechenden Nachweise nach § 74 KJHG erbringen.
- ⇒ Träger von Kindertagestätten können keine Anträge im Rahmen ihres Betreuungsangebotes stellen.
- ⇒ Der Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen (u.a. Bundes- oder Landesmittel) vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- ⇒ Eigenleistungen müssen in einem angemessenen Verhältnis erbracht werden. In Abhängigkeit von der Maßnahme ist hierfür ein Anteil von 10 % bis 30 % anzunehmen.
- ⇒ Die gleichzeitige Förderung einer Maßnahme aus verschiedenen Förderpositionen des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes ist ausgeschlossen.
- ⇒ Der Träger der Maßnahme ist verpflichtet, dass für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein ausreichender Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflicht) besteht.
- ⇒ Die Vorschriften des gesetzlichen Jugendschutzes müssen im Rahmen der Maßnahmen beachtet und eingehalten werden. Alle geförderten Maßnahmen sind stets öffentlich im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Dies gilt auch für Aufenthalte im Ausland, sofern dort nicht weitergehende Beschränkungen durch das geltende Recht auferlegt werden.
- ⇒ Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit hat der Träger der Maßnahme in angemessenem Umfang auf die Förderung durch den Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken hinzuweisen.

• Teilnehmerinnen und Teilnehmer (TN)

Das Mindestalter der geförderten Personen richtet sich nach der jeweiligen Maßnahme, grundsätzlich gilt:

- ⇒ Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne festes Einkommen (wie Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger) und Menschen mit Behinderungen sind bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres förderungsberechtigt. Entsprechende Angaben sind in der Teilnehmerliste zu vermerken.

- ⇒ Bezuschusst werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Familie des Kreises Borken (d.h. Gescher, Heek, Heiden, Isselburg, Legden, Raesfeld, Reken, Rhede, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Velen, Vreden). Die Vorschriften des KJHG finden Anwendung.
- ⇒ Der Teilnehmerzuschuss ist ein Berechnungsschlüssel für den Gesamtzuschuss. Dieser schließt alle Aufwendungen ein, die durch Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme entstehen.

- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- ⇒ Auf je 5 geförderte Personen ist ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin (z.B. Leiterin oder Leiter, Betreuerin oder Betreuer, Küchenpersonal, technisches Personal) zuschussberechtigt. Ausnahmen (z.B. erhöhter Betreuungsaufwand) können vom Fachbereich Jugend und Familie genehmigt werden.
- ⇒ Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt keine Altersbegrenzung.
- ⇒ Die für die Leitung einer Maßnahme eingesetzte Person muss mindestens 21 Jahre alt sein. Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen 18, dürfen jedoch nicht jünger als 16 Jahre alt sein.
- ⇒ Bei der Bildung von Arbeiterteams ist darauf zu achten, dass die Gruppenzusammensetzung berücksichtigt wird. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen müssen Betreuerinnen und Betreuer in angemessenem Umfang eingesetzt werden.

11.2 Förderbeträge

Angebot	Kinder- und Jugendherholung (7.1 a)	Themenbezogene Angebote (8.1 b)	Internationale Jugendbegegnungen und Gedenkstättenfahrten (8.1 c)
Besondere Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • kein Programm erforderlich • unveränderter TN-Kreis während der Maßnahme 	<ul style="list-style-type: none"> • Programm 	<ul style="list-style-type: none"> • Programm • bei In- und Auslandsfahrten werden TN aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Familie bezuschusst
Zusätzliche Förderbedingungen bei der Durchführung als schulbezogenes Angebot	<ul style="list-style-type: none"> • findet außerhalb der Schulzeit statt 		<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 2/3 finden außerhalb der Schulzeit statt
Alter der TN	<ul style="list-style-type: none"> • ab dem vollendeten 6. Lebensjahr • bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Ausn. s. Ziff. 11.1) 	<ul style="list-style-type: none"> • ab dem vollendeten 6. Lebensjahr • bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Ausn. s. Ziff. 11.1) 	<ul style="list-style-type: none"> • ab dem vollendeten 10. Lebensjahr • bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Ausn. s. Ziff. 11.1)
Zeitraumen des Angebotes	<ul style="list-style-type: none"> • 4 bis 21 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> • jeder Veranstaltungstag muss mindestens 4 Zeitstunden umfassen • maximal 7 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> • 4 bis 14 Tage
Förderhöhe	Pro Nacht und TN 2,30 €	Pro Nacht und TN 2,30 € + Pro Tag und TN 2,- € + 1,- € pro Tag und TN (Zuschlag bei ausgewählten Themen; die Festlegung erfolgt jährlich durch den Jugendhilfeausschuss)	Pro Nacht und TN 2,30 € + Pro Tag und TN 3,- €

Angebot	Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche (8.2)	Bildungsangebote im Bereich Jugendsozialarbeit (8.3)	Bildungsangebote im Bereich erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (8.4)
Besondere Förderbedingungen	• Programm	• Programm	• Programm
Besondere Förderbedingungen bei der Durchführung als schulbezogenes Angebot		<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 2/3 finden außerhalb der Schulzeit statt • Zeitrahmen und Ablauf prozessorientiert und nicht im klassischen Schulrhythmus • nach Möglichkeit außerhalb der Schule • Arbeit in Kleingruppen mit max. 15 TN 	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 2/3 finden außerhalb der Schulzeit statt • Zeitrahmen und Ablauf prozessorientiert und nicht im klassischen Schulrhythmus • nach Möglichkeit außerhalb der Schule • Arbeit in Kleingruppen mit max. 15 TN
Alter der TN	<ul style="list-style-type: none"> • ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 	<ul style="list-style-type: none"> • ab dem vollendeten 12. Lebensjahr • bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Ausn. s. Ziff. 11.1) 	<ul style="list-style-type: none"> • ab dem vollendeten 6. Lebensjahr • bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Ausn. s. Ziff. 11.1)
Zeitrahmen des Angebotes	<ul style="list-style-type: none"> • jeder Veranstaltungstag muss mindestens 4 Zeitstunden umfassen • maximal 7 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> • jeder Veranstaltungstag muss mindestens 6 Zeitstunden umfassen • maximal 7 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> • jeder Veranstaltungstag muss mindestens 6 Zeitstunden umfassen • maximal 7 Tage
Förderhöhe	Pro Nacht und TN 2,30 Euro + Pro Tag und TN 4,- Euro	Pro Nacht und TN 2,30 Euro + Pro Tag und TN: 2,- Euro + bis zu 50% der angemessenen Honorarkosten	Pro Nacht und TN 2,30 Euro + Pro Tag und TN: 2,- Euro + bis zu 50% der angemessenen Honorarkosten

11.3 Antrag

- ⇒ Zuschüsse nach dem kommunalen Kinder- und Jugendförderplan werden nur auf schriftlichen Antrag an den Fachbereich Jugend und Familie, Kreis Borken gewährt.
- ⇒ Der vollständige Antrag ist in der Regel einen Monat vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres zu stellen.
- ⇒ Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie
 - unvollständig sind oder
 - notwendige Unterlagen nicht beigefügt sind und diese auch nicht rechtzeitig nachgereicht werden.
- ⇒ Sofern die Vorlage eines schriftlichen Programms erforderlich ist, müssen hieraus das Thema, das Ziel, die Zielgruppe sowie die Inhalte und Methoden der jeweiligen Maßnahme ersichtlich werden.

11.4 Bewilligung

- ⇒ Die Bewilligung des Antrages erfolgt vor Beginn der Maßnahme, gleichzeitig erfolgt die Auszahlung eines Abschlags. Bei Zuschussbeträgen unter 500 Euro erfolgt die Gesamtzahlung in der Regel nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- ⇒ Beträge unter 20 Euro werden in der Regel nicht ausgezahlt.
- ⇒ Die Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

11.5 Verwendungsnachweis

- ⇒ Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bis zum 30.03. des Folgejahres zu bestätigen. Wird die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht termingerecht nachgewiesen, werden sie vom Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken zurück gefordert.
- ⇒ Dem Verwendungsnachweis sind eine Teilnehmerliste und ggf. ein Nachweis über die Höhe der Referentenkosten beizufügen.
- ⇒ Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises. Änderungen gegenüber der Antragstellung (Teilnehmerzahl, Dauer der Maßnahme) werden berücksichtigt, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- ⇒ Ein Zuschuss ist nur bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen möglich.
- ⇒ Die Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Familie des Kreises Borken behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Mittel vor. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, alle Kostenbelege der jeweiligen Maßnahme fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung des Fachbereiches vorzulegen.
- ⇒ Mit Mitteln des Fachbereiches Jugend und Familie des Kreises Borken beschafftes Material darf weder veräußert werden, noch in Privatbesitz oder in überwiegend private Nutzung übergehen. Es ist ggf. an den Kreis Borken zurückzugeben.
- ⇒ Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich aufgrund eines schriftlichen Antrages.

12. Jugendhilfeausschuss

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan ist vom Kreisjugendhilfeausschuss zu beschließen. Es folgt ein jährlicher Bericht über die Angebote im Rahmen des Förderplanes.

Dieser Förderplan gilt ab 01.01.2007. Der Fachbereich Jugend und Familie, Kreis Borken verpflichtet sich zu Beginn der neuen Wahlperiode einen Kinder- und Jugendförderplan vorzulegen.

Dieser Kinder- und Jugendförderplan gilt bis zum Inkrafttreten des neuen Förderplans.

Mit Inkrafttreten dieses kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes werden die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und die Rahmenkonzeption der offenen Kinder- und Jugendarbeit außer Kraft gesetzt.